scher Sprache betraf nichts andres. Dennoch hat sich keine Reclamation wegen Überschreitung meiner Befugnisse erhoben. Dieß war um so mehr zu verwundern, da meine Behauptungen der bisher ziemlich allgemein geltenden Meynung geradezu entgegenstanden. Von der Ausbeute der Collation einer Handschrift war eine große Erwartung erregt, die Herausgeber der Ausgabe von 1788 waren mit den schwersten Beschuldigungen überhäuft worden, sie hätten die Werke Friedrichs des Großen verfälscht u. s. w. Man konnte hiernach voraussetzen, es bleibe nichts weiter zu thun übrig, als die Handschrift ganz buchstäblich abdrucken zu lassen. Nach näherer Prüfung stellte sich die Sache ganz anders heraus. Die Handschrift und zwar die der letzten Hand vom J. 1775 wimmelt von groben Sprachfehlern; dem Inhalte nach stimmt die Ausgabe vom J. 1788 damit vollkommen überein; die Abweichung der Lesearten ist bloß grammatischer Art, viele derselben sind wahre Verbesserungen, ja nothwendige Sprachberichtigungen; nichts ist hinzugefügt; einige Stellen sind ausgelassen, vermuthlich weil die Censur den Druck derselben nicht erlaubt hatte. Diese Resultate mußten Befremden erregen, und die Mitglieder des akademischen Ausschusses zur Prüfung auffodern. Wenn ich im Irrthum war, so hatte ich eine Widerlegung zu erwarten; die jedoch weder in Bezug auf das Ganze noch auf irgend einen einzelnen Punkt erfolgt ist.

Ew. Hochwohlgeboren versichern mich, die Commission wolle sich dem Geschäfte nicht entziehen, die vorgeschlagenen Textveränderungen collegialisch zu berathen und zu beschließen. Dieses ist freilich nicht consequent, nachdem die Commission mir erklärt hat, nach der Absicht des Allerhöchsten Befehls gehöre die Sorge für die Correctheit des Textes keineswegs zu meinem Fache. Indessen war ich ja von Anfange an hiezu erbötig; bloß in dieser Absicht habe ich meine Bemerkungen über die wichtigsten Varianten des ersten Bandes vorgelegt. Da meine Prüfung dieser handschriftlichen Varianten fast anderthalb Monate vor meiner Abreise von Berlin der Commission vorlag, so konnte sehr leicht eine mündliche Berathung Statt finden; und in dergleichen Fällen, wo so viele Einzelnheiten zu erwägen sind, verdient eine solche entschieden den Vorzug: sie erleichtert und verkürzt das Geschäft, das jedoch schon vorbereitet seyn muß.

Ich fürchte, daß der Vorschlag Ew. Hochwohlgeboren wegen meiner weiten Entfernung auch bei dem besten Willen unausführbar ist. Wenn die hochlöbliche Commission bloß kategorisch ohne Angabe eines Grundes einen oder den andern meiner Vorschläge, oder alle in Masse verwer-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/id343347008/595